OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753260/3/ER/CK

Datum:
Linz, 18. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der E__, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 12. Juli 2024, GZ: IKD-2023-368862/19-AU, betreffend die Zurückweisung des Antrags auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 12. Juli 2024, GZ: IKD-2023-368862/19-AU, wies die Oberösterreichische Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft zurück.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf am 31. Oktober 2023 einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gestellt habe. Bei der Antragsbearbeitung habe sich herausgestellt, dass diverse Unterlagen fehlen würden. Am 7. Mai 2024 sei eine Vorladung der Bf per RSa erfolgt. Der Termin für die Nachreichung der Unterlagen im Original sowie in Kopie sei für den 27. Mai 2024 vorgesehen gewesen, jedoch auf Nachfrage der Bf auf 10. Juni 2024 verschoben worden. Am 10. Juni 2024 habe die Bf einen Teil der fehlenden Unterlagen nachgereicht. Am 11. Juni 2024 sei ein Verbesserungsauftrag per RSa an die Bf ergangen, in der sie zur Nachreichung der weiterhin fehlenden Unterlagen binnen vier Wochen aufgefordert worden sei. Am 24. Juni 2024 sowie am 1. Juli 2024 ersuchte die Bf um eine Fristverlängerung. Diesem Ersuchen sei nicht stattgegeben worden, da die Bf bereits bei der Antragstellung am 31. Oktober 2024 [richtig: 2023] darüber in Kenntnis gesetzt worden sei, dass diese Dokumente fehlen würden. Bis zur Erlassung des Bescheides habe sie keine weiteren Unterlagen nachgereicht und auch keine Stellungnahme dazu abgegeben.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie zunächst den Grund für die Verzögerung bei der Einreichung ihrer Dokumente erläuterte und sodann ausführte, dass alle chinesischen Dokumente bereits vorhanden seien und ein Dokument in Kasachstan noch fertiggestellt würde.
Ihrer Beschwerde fügte die Bf Unterlagen (teils in chinesischer Sprache) bei. Insbesondere ist auf eine Bestätigung der „Botschaft der Republik Kasachstan in der Republik Österreich“ vom 9. Juli 2024 hinzuweisen, wonach die Bf am 22. Juni 2024 den Antrag auf eine Strafregisterbescheinigung bei der kasachischen Botschaft eingereicht habe und diese Bearbeitung circa zwei bis drei Monate dauern würde.

I.3. Mit Schreiben vom 25. Juli 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Am 10. September 2024 legte die Bf beim Landesverwaltungsgericht ein Schreiben samt Unterlagen (teils in Fremdsprachen und nicht in lateinischer Schrift ohne entsprechende Übersetzung, teils bereits vorgelegte Schreiben) vor und erläuterte die Schwierigkeiten im Prozess der Unterlageneinholung.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die Beschwerde und die von der Bf am 10. September 2024 nachgereichten Unterlagen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.6. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf stellte am 31. Oktober 2023 beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde das Fehlen von Unterlagen wie folgt schriftlich festgehalten:

„Orig. Geburtsurkunde
Heiratsurkunde + Scheidungsurteil v. 1 EHE
- Antragstellerin + Kopien
Antragstellerin + Ehegatte KSV 1870-Infopass für Behörden
Ehegatte: Pensionsbescheid v. 2020
+Versicherungsdatenauszug (ÖGK)
Führungszeugnis aus CHINA und KASACHSTAN“

In dieser Verständigung wurde die Bf ersucht, innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Verständigung die angeführten Mängel zu beheben. Den Erhalt der Verständigung bestätigte die Bf am 31. Oktober 2023 mit ihrer Unterschrift.

Mit RSa-Brief vom 7. Mai 2024 wurde die Bf für 27. Mai 2024 persönlich vorgeladen. Aufgrund ihres Ersuchens wurde dieser Termin auf den 10. Juni 2024 verlegt. An diesem Tag reichte die Bf Teile der fehlenden Unterlagen nach.

Mit Schreiben vom 11. Juni 2024 erteilte die belangte Behörde der Bf einen Verbesserungsauftrag betreffend die weiterhin ausständigen Unterlagen, der wie folgt lautet:

„[…]

Verbesserungsauftrag

Sehr geehrte Frau E__!

Wir teilen Ihnen mit, dass in folgender Angelegenheit Mängel festgestellt wurden:

Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft

Folgende Unterlagen fehlen:

1. Original Geburtsurkunde samt Apostille/Beglaubigung

2. Strafregisterauszug aus Kasachstan – nicht älter als 1 Jahr

3. Übersetzung des Strafregisterauszuges von China von einem in Österreich ansässigen gerichtlich beeideten Dolmetscher

4. Kreditbestätigung der A__ mit der Kreditkontonummer B über monatliche Kreditrückzahlungen von Ihrem Mann

Hinweis:
Bei persönlicher Nachreichung werden Sie ersucht die Unterlagen im Original sowie in Kopie nachzureichen!
Außerdem müssen nicht deutschsprachige Dokumente (Urkunden) von einem in Österreich ansässigen, gerichtlich beeideten Übersetzer/Dolmetscher übersetzter werden.

Sie werden daher ersucht innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung dieser Verständigung den angeführten Mangel zu beheben, ansonsten der Antrag zurückgewiesen wird.

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

[…]“
[Hervorhebungen des Originals wurden nicht übernommen]

Dieser Verbesserungsauftrag wurde der Bf am 13. Juni 2024 nachweislich zugestellt.

Am 24. Juni 2024 sowie am 1. Juli 2024 ersuchte die Bf um Fristverlängerung für die Nachreichung der Unterlagen, die ihr von der belangten Behörde nicht gewährt wurde.

Die Bf reichte innerhalb der vierwöchigen Frist ab Zustellung des Verbesserungsauftrags keine Unterlagen nach.

Am 10. September 2024 legte die Bf beim Landesverwaltungsgericht ein Schreiben samt Unterlagen (teils in Fremdsprachen und nicht in lateinischer Schrift ohne entsprechende Übersetzung, teils bereits vorgelegte Schreiben) vor.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und der Unterlagennachreichung seitens der Bf am 10. September 2024.

III.1. Die maßgebliche Norm des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl 311/1985 idF BGBl 221/2022, lautet:

„Verleihung
§ 10. (1) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn
(…)
2. er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, entsprechendem Verfahren ergangen ist;
(…)

§ 19. (1) Anträge auf Verleihung und Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft sind persönlich bei der Behörde zu stellen. Soweit der Antragsteller nicht selbst handlungsfähig ist, hat den Antrag sein gesetzlicher Vertreter einzubringen.
(2) Der Fremde hat am Verfahren mitzuwirken und der Behörde alle notwendigen Unterlagen und Beweismittel sowie ein Lichtbild zur Verfügung zu stellen. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung festzulegen, welche Urkunden und Beweismittel jedenfalls vorzulegen sind. Diese Verordnung kann auch Form und Art der Antragstellung, einschließlich bestimmter, ausschließlich zu verwendender Antragsformulare, enthalten.“

III.2. Die relevante Bestimmung der Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 31. Juli 1985 zur Durchführung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (Staatsbürgerschaftsverordnung 1985), BGBl 329/1985 idF BGBl II 280/2022, lautet:

„Zu § 19 StbG
§ 1. (1) Die bei der Antragstellung auf Verleihung oder Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft erforderlichen Urkunden und Nachweise sind der Behörde jeweils im Original und in Kopie vorzulegen.
(2) Die Behörde prüft die vorgelegten, dem Antrag anzuschließenden Kopien auf ihre vollständige Übereinstimmung mit dem Original und bestätigt dies mit einem Vermerk auf der Kopie.
(3) Urkunden und Nachweise, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind auf Verlangen der Behörde zusätzlich in einer Übersetzung ins Deutsche vorzulegen.
(4) Urkunden und Nachweise sind auf Verlangen der Behörde nach den jeweils geltenden Vorschriften in beglaubigter Form vorzulegen.

§ 2. (1) Dem Antrag auf Verleihung oder Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft sind folgende Urkunden und Nachweise anzuschließen:
1. gültiges Reisedokument (§ 2 Abs. 4 Z 4 und 5 FPG);
2. Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument;
3. aktuelles Lichtbild des Antragstellers (von 3,5 x 4,5 cm bis 4,0 x 5,0 cm);
4. erforderlichenfalls Heiratsurkunde, Urkunde über die Ehescheidung, Partnerschaftsurkunde, Urkunde über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, Nachweis über die Anerkennung oder gerichtliche Feststellung der Vaterschaft, Urkunde über die Annahme an Kindesstatt, Nachweis oder Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis, Sterbeurkunde, Nachweis über Namensänderung;
5. erforderlichenfalls Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts, insbesondere Lohnzettel, Lohnbestätigungen, Dienstverträge, arbeitsrechtliche Vorverträge, Bestätigungen über Pensions-, Renten- oder sonstige Versicherungsleistungen, Nachweis über den Bezug von Kinderbetreuungsgeld und Nachweis eigenen Vermögens in ausreichender Höhe. Diese Nachweise sind für die gemäß § 10 Abs. 5 StbG geltend gemachten Monate beizubringen. Beruft sich der Antragsteller auf Leistungen eines verpflichteten Dritten, so ist jeweils ein Nachweis dieser Leistung durch den Dritten anzuschließen;
6. In den Fällen des § 11a Abs. 2 Z 1 und 2 StbG ein Nachweis des Dienstverhältnisses und des Dienstortes des österreichischen Staatsbürgers, insbesondere Dienstvertrag;
7. In den Fällen des § 11a Abs. 6 Z 1 StbG ein Nachweis über Deutschkenntnisse zumindest auf dem B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) in Form eines allgemein anerkannten Sprachdiplomes oder Kurszeugnisses, insbesondere von folgenden Einrichtungen:
a) Österreichisches Sprachdiplom Deutsch;
b) Goethe-Institut e.V.;
c) Telc GmbH;
d) Österreichischer Integrationsfonds;
Jede Einrichtung hat in dem von ihr auszustellenden Sprachdiplom oder Kurszeugnis schriftlich zu bestätigen, dass der betreffende Fremde über Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) zumindest auf dem B2-Niveau verfügt;
8. In den Fällen des § 11a Abs. 6 Z 2 StbG ein Nachweis über eine entsprechende Tätigkeit.
[…]“

III.3. Die maßgebliche Norm des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl 51/1991 idF BGBl I 88/2023, lautet:

„Anbringen

§ 13. […]
(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.
[…]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Nach VfSlg 17.988/2006 besteht der „eigentliche Zweck“ des § 13 Abs 3 AVG darin, der Partei Gelegenheit zu geben, allfällige Mängel in schriftlichen Anbringen zu korrigieren. Der VwGH hat dies noch dahingehend präzisiert, dass § 13 Abs 3 AVG die Parteien vor Rechtsnachteilen schützen soll, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind (vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13 (Stand 1.1.2014, rdb.at) Rz 25 mit Hinweis auf VwSlg 16.560 A/2005; 17.439/2008; 18.180 A/2011).

IV.2. Die Bf wurde bereits bei Antragseinbringung am 31. Oktober 2023 ersucht, die fehlenden, in der Verständigung schriftlich näher bestimmten Unterlagen nachzureichen. Während sie im Juni 2024 einen Teil der fehlenden Unterlagen nachreichte, sind einige erforderliche Unterlagen nach wie vor ausständig, weshalb der entsprechende Verbesserungsauftrag mit der expliziten Nennung der weiterhin fehlenden Unterlagen seitens der Behörde erging.

Mit Blick auf die erforderlichen Unterlagen nach den materienrechtlichen Bestimmungen erfolgte dieser Verbesserungsauftrag zu Recht, da das Fehlen der im StbG bzw in der Staatsbürgerschaftsverordnung genannten Unterlagen einen Mangel iSd § 13 Abs 3 AVG darstellt (vgl in diesem Sinne VwGH 17. April 2012, 2008/04/0217; 27. Juni 2013, 2013/07/0035). Auch die gewährte Frist von vier Wochen ist jedenfalls als angemessene Frist zu qualifizieren, zumal die Bf bereits seit Oktober 2023 über die Erforderlichkeit der Nachreichung der Unterlagen Bescheid wusste.

IV.3. Da die Bf innerhalb der im Verbesserungsauftrag genannten Frist nicht alle notwendigen Unterlagen nachgereicht hat, war seitens der belangten Behörde der Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft iSd § 13 Abs 3 AVG zurückzuweisen.

IV.4. Im Ergebnis war die Beschwerde somit als unbegründet abzuweisen.

IV.5. Daran vermag auch die (soweit erkennbar im Übrigen nach wie vor unvollständige) Unterlagennachreichung der Bf beim Landesverwaltungsgericht am 10. September 2024 nichts zu ändern, zumal Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens lediglich die Rechtmäßigkeit der Erlassung des zurückweisenden, und damit formalen, Bescheides seitens der belangten Behörde ist und es dem Landesverwaltungsgericht somit verwehrt ist, eine inhaltliche Prüfung hinsichtlich der Voraussetzungen zur Erteilung der Staatsbürgerschaft nach dem StbG vorzunehmen. Im Fall der Zurückweisung eines Antrags ist Sache des Beschwerdeverfahrens lediglich die Frage, ob die Zurückweisung zu Recht erfolgt ist (vgl VwGH 25.4.2024, Ra 2023/22/0102, uHa VwGH 28.2.2019, Ra 2018/22/0237, Rn 8, mwN). Die Behebung eines Mangels,

der zur Zurückweisung des Anbringens im Sinn des § 13 Abs. 3 AVG geführt hat, kann daher im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden (vgl VwGH 25.4.2024, Ra 2023/22/0102, uHa VwGH 12.7.2023, Ro 2022/03/0053, Rn 28).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter